

SCHULISCHES KONZEPT ZUM UMGANG MIT DER CORONA-PANDEMIE

(Stand 08.09.2020, gültig bis 15.09.2020)

INHALT

Allgemeines	1
Maskenpflicht.....	2
Sanktionen.....	2
Verhaltens- und Hygieneanweisungen.....	2
Pausenregelung.....	3
Mediale Ausstattung und digitales Lernen	4
Szenario 1: Präsenzunterricht als Regelfall.....	4
Szenario 2: Mischung aus Präsenzunterricht und Lernen auf Distanz.....	5
Szenario 3: Lernen auf Distanz	5
Vorgehen im Corona-Verdachtsfall	6
Einsatz von Lehrkräften der Risikogruppe	7
Fächerspezifische Hinweise.....	7
Schutz von vorerkrankten Schülern bzw. Angehörigen	8
Notbetreuung.....	8
Übermittagsbetreuung und Mensabetrieb	9

ALLGEMEINES

Der Kampf gegen die Corona-Pandemie und die daraus resultierenden Maßnahmen werden uns auch im neuen Schuljahr weiterhin begleiten. Der folgende Handlungsleitfaden gibt grundlegende Informationen darüber, wie der Unterricht und der Schulalltag in Zeiten von COVID-19 am Georgianum organisiert werden. Geplant ist, dieses Konzept regelmäßig anzupassen und zu aktualisieren.

Neben den Handlungsanweisungen zum Schutz vor Infektionen werden in diesem Leitfaden drei Szenarien vorgestellt, wie das Georgianum auf verschiedene Entwicklungen reagieren wird.

Im ersten Szenario ist der Präsenzunterricht der Regelfall. Mit diesem verantwortungsvollen Regelbetrieb soll nach den Sommerferien begonnen werden, wenn es das Infektionsgeschehen zulässt.

Im zweiten Szenario wird eine Mischform zwischen Präsenzunterricht und Lernen auf Distanz vorgestellt. Dieses Szenario tritt in Kraft, falls aufgrund des Infektionsgeschehens eine Halbierung der Lerngruppengröße notwendig ist.

Das dritte Szenario befasst ist für den Fall einer Schulschließung vorgesehen und befasst sich mit dem Lernen auf Distanz.

MASKENPFLICHT

Ab dem 01. September ist weiterhin auf dem gesamten Schulgelände jederzeit eine Maske zu tragen. Das gilt für alle Schülerinnen und Schüler, aber auch für alle anderen Personen, die sich auf dem Schulgelände befinden.

Ausnahmen:

- Schülerinnen und Schüler dürfen ihre Maske abnehmen, wenn sie im Klassen- oder Kursraum ihre festen Sitzplätze eingenommen haben. Das gilt sowohl für den Unterricht als auch für die Pausen. Unser überdachter Innenhof ist kein Kursraum, d.h. hier gilt weiterhin die Maskenpflicht.
- Unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern gelten drei weitere Ausnahmen:
 - Lehrerinnen und Lehrer dürfen im Unterricht ihre Maske abnehmen.
 - Zur Einnahme von Verpflegung dürfen die Schülerinnen und Schüler ihre Masken im Innenhof sitzend und auf den zugewiesenen Pausenhöfen abnehmen.
 - Während des Sportunterrichts kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

Für unsere Mensa gelten besondere Hygienebestimmungen, die auf Seite 9 dieses Konzeptes beschrieben werden.

Natürlich darf sich auch jede Schülerin, jeder Schüler, jede Lehrerin und jeder Lehrer individuell dafür entscheiden, weiterhin im Unterricht eine Maske zu tragen. Diese Entscheidung sollte unbedingt respektiert werden, zumal das Tragen einer Maske eine geeignete Schutzmaßnahme darstellt. Es bleibt aber eine Entscheidung einer jeden einzelnen Person.

Ob die Schulgemeinschaft eine Empfehlung für das Tragen einer Maske im Unterricht aussprechen möchte, wird in den Sitzungen der schulischen Mitwirkungsgremien thematisiert.

SANKTIONEN

Bei Verstößen gegen unsere Maskenpflicht, gegen die Hygieneanweisungen oder bei Missachtung der Mindestabstände gelten folgende Maßnahmen:

- Zweimalige Ermahnung während einer Pause führt zu einer Benachrichtigung der Klassenleitung mit einem anschließenden erzieherischen Gespräch (Schüler/Lehrer).
- Bei erneutem Fehlverhalten:
 - Schriftliche Auseinandersetzung mit dem Fehlverhalten (eine Seite), von Eltern unterschrieben
 - Gespräche mit den Eltern
 - Einberufung einer Teilkonferenz
 - Androhung von Ordnungsmaßnahmen
 - Durchführung von Ordnungsmaßnahmen

VERHALTENS- UND HYGIENEANWEISUNGEN

Beim Betreten des Schulgebäudes sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Die Schülerinnen und Schüler und auch alle anderen Besucher der Schule nutzen dazu die Waschmöglichkeiten der Jungen- und Mädchentoiletten am Schulhof. Alternativ dazu stehen mittlerweile an allen Eingängen Spender mit Handdesinfektionsmitteln.

Zusätzlich stehen an allen Eingängen in der Zeit von 7.35 Uhr- 7.45 Uhr Lehrkräfte (Frühaufsichten) bereit und versorgen die ankommenden Schülerinnen und Schüler mit **Handdesinfektionsmittel**.

Die günstigste, einfachste und wichtigste Methode die Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern ist: **Häufiges und gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife!** Die Schülerinnen und Schüler werden daher aufgefordert, regelmäßig ihre Hände gründlich zu waschen (mindestens 20-30 Sekunden, mit Seife).

Aufenthalt und Versammlungen auf den **Fluren** sind untersagt. Alle Schülerinnen und Schüler begeben sich immer auf dem kürzesten Weg zum Klassen- oder Kursraum. Auf den Fluren sollte man rechts laufen, sodass zu entgegenkommenden Personen genügend Abstand gehalten werden kann. Natürlich hält man auch zu seinem Vordermann/ seiner Vorderfrau einen Abstand von mindestens 1,5 Metern ein.

Die **Unterrichtsräume** werden vor Unterrichtsbeginn um 7.35 Uhr von der jeweiligen Fachlehrkraft geöffnet und "quergelüftet". Pro Doppelstunde muss eine Stoßlüftung von mindestens 5 Minuten durch die Lehrkraft erfolgen. Die ausschließliche Lüftung über Kippfenster ist nicht ausreichend, um einen Luftaustausch zu erreichen. Alle benutzten Unterrichtsräume sind mit Einmalhandtüchern und Seifenspendern ausgestattet. Sollte hier etwas fehlen, ist unser Hausmeister zu benachrichtigen.

Die **Sanitäranlagen** sind mit ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet. In den Sanitärbereichen im Gebäude (Naturwissenschaften/Flur Erdkunderaum) darf sich zu jedem Zeitpunkt maximal nur eine Person aufhalten. Auch in den Toilettenanlagen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Um auch den Mindestabstand in den **Treppenhäusern** zu gewährleisten, dienen einige Teppen nur dem Auf- und andere nur dem Abstieg. Zu beachten ist hier die jeweilige Beschilderung.

Alle benutzten Räume in der Schule werden professionell gemäß Reinigungsplan gereinigt. Kontaktflächen wie Griffe, Handläufe, Tischflächen werden zusätzlich täglich desinfiziert. Dabei wird die Desinfektion so ausgeführt, dass der Schutz für einen kompletten Schultag konzipiert ist. Bei Bedarf können die Kontaktflächen mit den im Lehrerzimmer bereitgestellten Flächendesinfektionsmitteln desinfiziert werden. Die Desinfektion der iPads übernehmen die Lehrkräfte bei Bedarf gemäß Anleitung der Schulleitung (Lehrerkonferenz).

PAUSENREGELUNG

Ab dem 09. September gilt wieder unsere alte Regelung für die **großen Pausen**, d.h. alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 1 verlassen das Gebäude und suchen ihre zugewiesenen Pausenbereiche auf:

Jahrgangsstufe	Pausenbereich
5	5er-Schulhof
6	Schulhof
7	Sportplatz
8	Sportplatz
9	Schulhof
EF, Q1, Q2	Innenhof

Während einer **Regenpause** dürfen sich die Schülerinnen und Schüler auch in ihren eigenen Klassenräumen aufhalten. Eine Regenpause wird durch ein spezielles akustisches Signal eingeleitet.

Bei allen Pausen (Regenpause, 5-Minuten-Pause) ist zu beachten, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Maske nur dann abnehmen dürfen, solange sie auf ihren festen Plätzen im Klassenraum sitzen.

MEDIALE AUSSTATTUNG UND DIGITALES LERNEN

Zum Schuljahr 2020/21 wird die Lernplattform MNSpro Cloud eingeführt, die auf Microsoft Office 365 basiert. Für alle Szenarien bietet diese Lernplattform verschiedene Werkzeuge, um den Unterricht digital zu unterstützen bzw. zu gestalten.

Ein Schwerpunkt der schulinternen Lehrerfortbildung im Schuljahr 2020/21 wird die Arbeit mit der Lernplattform sein. Ein Fortbildungstag vor dem Schulstart trägt dafür Sorge, dass die grundlegenden Funktionen zu Beginn des Schuljahres in den Klassen eingeführt werden können. An einem weiteren Fortbildungstag am Kirmesmontag werden die Kenntnisse vertieft und gegebenenfalls neue Funktionen eingeführt.

Das Land NRW hat den Schulen finanzielle Mittel in Aussicht gestellt, um Laptops oder Tablets für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte anzuschaffen. Hierfür ist der Schulträger zuständig. Inwieweit bei der zu erwartenden hohen Nachfrage eine zeitnahe Anschaffung möglich ist, bleibt abzuwarten (bereits im März vom Schulträger bestellte Tablets konnten bisher (24.07.) noch nicht geliefert werden).

Für den Fall, dass der Unterricht durch Lernen auf Distanz ergänzt/ersetzt wird (Szenario 2+3), ist die mediale Ausstattung der Schülerinnen und Schüler für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht entscheidend. Daher stehen für diesen Fall die vorhandenen schulischen Tablets (48-64 Stück) zur Ausleihe an Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte zur Verfügung.

Um Problemen mit der Internetanbindung in einzelnen Bereichen Vredens zu begegnen, werden „study halls“ eingerichtet: Im Innenhof und gegebenenfalls weiteren Räumen haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit (unter Einhaltung des Abstandsgebots) am Lernen auf Distanz teilzunehmen. Dafür wird das schulische W-LAN an diesen Orten für Gastgeräte freigeschaltet.

Für die weitere Planung ist es von entscheidender Bedeutung, ein detailliertes Bild von der technischen Ausstattung der Schülerinnen und Schüler zu erhalten. Daher wird zu Beginn des neuen Schuljahres eine neue Abfrage zur medialen Ausstattung durchgeführt, um frühzeitig den Bedarf für das Lernen auf Distanz planen und den Unterricht gegebenenfalls unverzüglich umstellen zu können.

SZENARIO 1: PRÄSENZUNTERRICHT ALS REGELFALL

In diesem Szenario erfolgt Präsenzunterricht laut Stundenplan. Kürzungen des Unterrichts sind nur im Ausnahmefall nach Rücksprache mit der Bezirksregierung möglich.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss außerhalb des Klassen- oder Kursraums eingehalten werden.

Es werden möglichst wenige, stabile Lerngruppen gebildet, wobei in der Sekundarstufe I der Klassenverband, die Kursunterriehte und die Übermittagsbetreuung als stabile Lerngruppen gelten. In der Sekundarstufe II erfolgt der reguläre Kursunterricht, da laut Vorgabe die gesamte Jahrgangsstufe als Lerngruppe gilt.

In den Klassen- und Kursunterrichten werden feste Sitzordnungen gebildet und dokumentiert (Bei Unterricht im Klassenraum durch den Klassenlehrer, sonst durch den Fachlehrer). Für jede Unterrichtsstunde und vergleichbare Schulveranstaltungen wird die Anwesenheit dokumentiert. Zur Rückverfolgbarkeit werden die Dokumente vier Wochen aufbewahrt.

Angebote zur individuellen Förderung (Rechtschreib-AGs, Lernzeiten, Tutoresystem) finden statt. Als besondere Vorkehrung soll hier ein Abstandsgebot für Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Lerngruppen eingehalten werden. Das darüber hinausgehende Angebot an Arbeitsgemeinschaften findet vorerst nicht statt.

Die Lernplattform MNSpro Cloud wird in den Unterricht integriert und begleitend eingesetzt. Gerade zu Beginn des Schuljahres werden beispielsweise zusätzliche differenzierende Materialien oder Aufgaben eingestellt, damit alle Mitglieder der Schulgemeinschaft den Einsatz der Lernplattform erlernen und dieses Wissen wach halten. Für den Fall, dass zum Lernen auf Distanz gewechselt werden muss, sind diese grundlegenden Techniken besonders für einen reibungslosen Start.

Die Bewertung und Notengebung erfolgt nach den gängigen Vorgaben.

SZENARIO 2: MISCHUNG AUS PRÄSENZUNTERRICHT UND LERNEN AUF DISTANZ

Dieses Szenario sieht vor, dass der Mindestabstand auch im Unterricht eingehalten werden muss. In der Folge wird eine Halbierung der Lerngruppen erfolgen müssen. Das Ministerium entwickelt derzeit verschiedene Organisationsmodelle, wobei von schulischer Seite ein wochenweiser Wechsel angestrebt wird: Teilgruppe A ist in den ungeraden Wochen im Präsenzunterricht, Teilgruppe B in den geraden Wochen.

Der Unterricht erfolgt nach Stundenplan mit geringfügigen Änderungen. Gegebenenfalls wird der Unterricht in einzelnen Fächern (z.B. Sport) nicht stattfinden. Ebenso wird auf Lernarrangements, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, verzichtet.

Wir streben an, die Schülerinnen und Schüler im Lernen auf Distanz per Teams-Videokonferenz zum Unterricht hinzuzuschalten, damit das Voranschreiten im Unterrichtsstoff annähernd wie im regulären Unterricht möglich ist. Daher werden in diesem Szenario die oben genannten „study halls“ eingerichtet. Der Schulträger wurde mit der Anschaffung der nötigen Hardware beauftragt.

Inwieweit die vorhandene Internetverbindung ausreichend ist, soll am 11.09. mit einem "Stress-Test" überprüft werden. Geplant ist, dass die Hälfte der Schülerschaft am 11.09. nach der vierten Stunde nach Hause entlassen wird und dann dem Unterricht der 5./6. Stunde im Homeschooling folgt. Wir erhoffen uns von diesem Test eine Aussage darüber, ob die technischen Voraussetzungen (Internetverbindungen, Ton- und Bildübertragung) in der Schule/Zuhause ausreichend sind, um alle Unterrichte gleichzeitig online abzuhalten.

Die Bewertung und Notengebung für die sonstige Mitarbeit im Präsenzunterricht erfolgt nach den gängigen Vorgaben. Allerdings erstreckt sich die **Leistungsbewertung** auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Die Teilnahme am Distanzunterricht und an den Videokonferenzen mit eingeschalteter Webcam ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend (Schulpflicht) – fehlende Schülerinnen und Schüler werden protokolliert.

Sofern es unter Einhaltung des Infektionsschutzes und bei Einhaltung der Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler möglich ist, erfolgen auch weiterhin schriftliche Leistungsüberprüfungen. Gegebenenfalls werden hierfür einzelne Unterrichtstage als Klausurtage genutzt. Nach Möglichkeit und Erfordernissen werden alternative Formen der Leistungsbewertung (Portfolio, Lernprodukt) genutzt.

Weitere Vorgaben zur Leistungsbewertung wurden durch das Ministerium angekündigt.

SZENARIO 3: LERNEN AUF DISTANZ

Dieses Szenario geht vom Ruhen des Präsenzunterrichts aus. Die rechtlichen Vorgaben sollen durch eine Rahmenverordnung des MSB erfolgen, die bis zu den Herbstferien erstellt wird. Hier werden der Umfang des Distanzunterrichts

unter Berücksichtigung der Stundentafel, organisatorische Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten und weitere Regelungen (z.B. Präsenzpflicht und Leistungsbewertung) geklärt.

Unter Vorbehalt dieser Rahmenverordnung wird das Lernen auf Distanz mit einem Stundenplan umgesetzt, der geringfügige Änderungen vorsieht. Gegebenenfalls wird auf einzelne Fächer verzichtet, deren Umsetzung im Lernen auf Distanz schwer möglich ist (z.B. Sport, Profilstunden, LionsQuest, ...).

Zentraler Idee unseres Konzeptes ist, dass die Schülerinnen und Schüler auch im Falle einer möglichen Schulschließung einen **verbindlichen Stundenplan mit festen Zeiten für die Fachunterrichte** vorfinden. **Die Teilnahme am Distanzunterricht ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend.** Zu den jeweiligen Unterrichtszeiten haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, die Lehrkraft über die Lernplattform zu kontaktieren (Mail, Chat, Video). Gleichzeitig gibt der Stundenplan die Zeitfenster vor, in denen Videokonferenzen durchgeführt werden. Die **Leistungsbewertung** erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt.

Videokonferenzen (mit eingeschalteter Webcam) werden in allen Fächern durchgeführt, und zwar in einem Umfang von 15 – 20 Minuten pro Unterrichtsstunde. Ein vierstündiges Unterrichtsfach führt in einer Woche also Videokonferenzen mit einer Länge von insgesamt 60 – 80 Minuten durch.

Zu den eingereichten Aufgaben erhalten die Schülerinnen und Schüler Rückmeldungen, beispielsweise in Form von Besprechungen im Rahmen der Videokonferenz, über das Verteilen von Musterlösungen oder durch individuelles Feedback.

Vorgaben zur Leistungsbewertung werden derzeit vom Ministerium entwickelt.

VORGEHEN IM CORONA-VERDACHTSFALL

Um ein Infektionsgeschehen in der Schule zu vermeiden, muss vor Betreten der Schule, also im Elternhaus, sichergestellt werden, dass die Schülerinnen und Schüler keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen. Zu den häufigsten Symptomen zählen laut RKI Fieber, trockener Husten und Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens bei der Schule als krank gemeldet und zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

Liegen Symptome für eine COVID-19-Erkrankung vor, ist eine individuelle ärztliche Abklärung vorrangig und die Schule darf nicht betreten werden.

Im Falle einer **Quarantäne für eine Schülerin oder einen Schüler** ist die Teilnahme am Präsenzunterricht ausgeschlossen. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

Befindet sich ein **Familienmitglied in Quarantäne**, entscheidet das Gesundheitsamt über ggf. vorzunehmende hygienische und organisatorische Maßnahmen. In der Regel wird sich dann auch die Schülerin bzw. der Schüler in Quarantäne befinden.

Treten **während des Präsenzunterrichts bei einem Schüler COVID-19-Symptome auf**, soll zuerst, soweit möglich, abgeklärt werden, ob die Symptomatik andere Ursachen hat (z.B. Allergie). Ist dies nicht der Fall, erfolgt ein Ausschluss vom

Präsenzunterricht. Der Schüler setzt sich zur weiteren Abklärung telefonisch mit dem Hausarzt in Verbindung. Eltern von minderjährigen Schülerinnen und Schülern werden kontaktiert und aufgefordert, das Kind abzuholen. Der Vorfall muss dokumentiert werden, um etwaige Rückfragen des Gesundheitsamtes beantworten zu können (Datum, Unterrichtsstunde, Namen der Schülerinnen und Schüler mit Sitzordnung und Name der Lehrkraft). Die Daten werden beim Sekretariat gesammelt.

Stellt sich **während des Präsenzunterrichts durch Mitteilung des Gesundheitsamtes ein Schüler als Kontaktperson zu einem bestätigten Fall heraus**, werden die vom Gesundheitsamt angewiesenen Maßnahmen umgesetzt, die in der Regel eine häusliche Quarantäne und ein vorübergehendes Schulbesuchsverbot umfassen. Eltern von minderjährigen Schülerinnen und Schülern werden kontaktiert und aufgefordert, das Kind abzuholen. Es erfolgt ebenfalls eine Dokumentation des Vorfalls und zeitnah werden die Schülerinnen und Schüler, die Sorgeberechtigten und die Kolleginnen und Kollegen durch die Schulleitung informiert – unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange.

Bei einer **Einreise aus einem Risikogebiet** ist die Coroneinreiseverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu beachten. In der Regel ist eine umgehende häusliche Quarantäne zu beachten. Weitere Informationen finden sich auf der [Seite des Gesundheitsministeriums](#). Die Einstufung als Risikogebiet wird durch das Robert-Koch-Institut fortgeschrieben und veröffentlicht: <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>.

Zudem empfehlen wir allen die Nutzung der Corona-Warn-App.

EINSATZ VON LEHRKRÄFTEN DER RISIKOGRUPPE

Die bisherigen Empfehlungen des RKI zum Einsatz von Risikolehrkräften werden weiterhin umgesetzt: Es erfolgt kein Einsatz der Risikolehrkräfte im Präsenzunterricht.

Der Unterricht der Risikolehrkraft wird im Team-Teaching abgehalten. Dabei bereitet die Risikolehrkraft den Unterricht vor und wird während der Unterrichtszeit per Videokonferenz zur Klasse hinzugeschaltet. Im Klassenraum werden ein Mikrofon und eine Kamera aufgestellt, um Bild und Ton an die Risikolehrkraft im Home-Office zu übertragen. Über den Beamer wird die Lehrkraft bzw. deren Bildschirm projiziert.

Zur Unterstützung des digitalen Lernens wird vor Ort eine Vertretungslehrkraft eingeteilt. Da die Vertretungslehrkraft für die inhaltliche Arbeit nicht verantwortlich ist, muss sie (wie im normalen Vertretungsunterricht) nicht die Facultas für das Fach besitzen. Von Vorteil ist aber, wenn sie die Klasse kennt/unterrichtet.

Die Umsetzung dieses Vorgehens, insbesondere vor dem Hintergrund der technischen Gegebenheiten, wird zeitnah evaluiert.

Allgemein sollen Lehrkräfte, die zur Risikogruppe zählen, möglichst wenig in abiturrelevanten Kursen der Jgst. Q1/Q2 eingesetzt werden, wobei dies nicht vollständig zu vermeiden ist.

FÄCHERSPEZIFISCHE HINWEISE

Im Fach **Sport** soll der Unterricht im Zeitraum bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden. Dabei sind Kontaktsportarten zu vermeiden. Aufgrund der im Sportunterricht nicht geltenden Maskenpflicht ist gründliches Händewaschen oder desinfizieren vor und nach dem Sport zwingend erforderlich. Schwimmunterricht ist möglich. Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis zum 31.10.2020 untersagt.

Im Fach **Musik** gelten im Hinblick auf das gemeinsame Singen und das Spielen von Blasinstrumenten Sonderregelungen im Kontext des Hygiene- und Infektionsschutzes. Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist vorerst bis zu den Herbstferien nicht gestattet. [Eine Ausnahme stellt hier unsere große Aula dar. Hier ist das gemeinsame Singen unter Einhaltung der in der Coronaschutzverordnung bestimmten Abstandsregeln prinzipiell, aber nur in Rücksprache mit der Schulleitung, möglich.](#)

Für die Zeit nach den Herbstferien gilt laut Corona-Schutzverordnung unter Vorbehalt: Es ist ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen den Personen sicherzustellen sowie eine Raumgröße von mindestens zehn Quadratmetern pro Person. Ist dies nicht möglich, wird entweder auf den Schulhof ausgewichen oder es werden andere Formen des aktiven Musizierens und Gestaltens genutzt, die den Schülerinnen und Schülern ebenfalls kreative Schaffens- und Ausführungsprozesse ermöglichen.

SCHUTZ VON VORERKRANKTEN SCHÜLERN BZW. ANGEHÖRIGEN

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Präsenzunterricht verpflichtet. Bei Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden die Eltern, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entsteht. Die Rücksprache mit einem Arzt wird empfohlen. Ist dies der Fall, ist umgehend die Schulleitung zu informieren, um die weiteren Schritte abzusprechen.

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. In diesem Fall ist die Schulleitung ebenfalls umgehend zu informieren.

NOTBETREUUNG

Falls teilweise oder ganz im Lernen auf Distanz unterrichtet wird, wird mit großer Wahrscheinlichkeit auch die Notbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 wiederaufgenommen. Die Gruppen (Größe, Zusammensetzung) werden entsprechend der dann geltenden Corona-Schutzverordnung eingerichtet. Im Vormittagsbereich können die Schülerinnen und Schüler eigenständig an ihren Aufgaben arbeiten und an den Videokonferenzen ihrer Klasse teilnehmen. Im Nachmittagsbereich erfolgt die Betreuung im Rahmen der Übermittagsbetreuung.

Die Notbetreuung übernehmen die Lehrkräfte, deren Stundendeputat aufgrund angepasster Stundenpläne nicht ausgeschöpft wird.

ÜBERMITTAGSBETREUUNG UND MENSABETRIEB

Die Übermittagsbetreuung und der Mensabetrieb finden ab dem 17. August regulär statt, allerdings muss auf das Angebot an Arbeitsgemeinschaften verzichtet werden, da dies dem Prinzip „stabiler Gruppen“ widerspricht.

Für den Mensabetrieb müssen die „Hygieneempfehlungen für die Verpflegung in Schulmensen“ beachtet werden ([Link](#)). Das bedeutet insbesondere:

- Vor dem Betreten der Mensa müssen alle Personen die Hände waschen oder desinfizieren.
- Sowohl beim Anstellen für die Essensausgabe als auch bei der Geschirrrückgabe muss das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten und eine Alltagsmaske getragen werden. Die Maske darf erst am Tisch abgesetzt werden.
- Das Essen darf nur mit Schülerinnen und Schülern der eigenen Lerngruppe eingenommen werden. Dazu werden die Tische im Innenhof mit einer Klassenbezeichnung versehen.
- Die Markierungen und festgelegte Wegführung müssen beachtet werden.
- Ein Selbstbedienungsbuffet ist nicht zulässig, weswegen auf die Salatbar verzichtet werden muss.

Vreden, 08.September 2020

Dr. Jürgen Klomfaß